



Rat der
Europäischen Union

173811/EU XXVII. GP
Eingelangt am 20/02/24

Brüssel, den 26. Januar 2024
(OR. en)

5837/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0006(COD)**

SOC 48
EMPL 31
GENDER 10
MI 86
COMPET 88
DATAPROTECT 46
CODEC 173
IA 23

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Januar 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 14 final

Betr.: ANHANG der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung

Delegations will find attached document COM(2024) 14 final ANNEX.

Encl.: COM(2024) 14 final ANNEX

5837/24 ADD 1

LIFE.4

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.1.2024
COM(2024) 14 final

ANNEX

ANHANG

der

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise
Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf
länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung**

{SEC(2024) 35 final} - {SWD(2024) 9 final} - {SWD(2024) 10 final} -
{SWD(2024) 11 final}

DE

DE

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, wird in den in Artikel 7 Absatz 1 und in Artikel 14a vorgesehenen Fällen ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt, für dessen Zuständigkeiten und Zusammensetzung folgende Regeln gelten:“

b) Buchstabe a Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die es den Arbeitnehmervertretern gestattet, mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren Leitungsebene zusammenzukommen. Die Arbeitnehmervertreter haben Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort auf jegliche von ihnen vorgebrachte Stellungnahme, bevor die Entscheidung über die betreffenden Maßnahmen getroffen wird, sofern diese Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben wurde.“

c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe dd eingefügt:

„dd) Sofern möglich, machen Frauen und Männer jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses aus.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Europäische Betriebsrat ist befugt, zweimal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts, über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.“

3. Nummer 3 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, und ist die Unterrichtung und Anhörung bei der nächsten geplanten Sitzung des Europäischen Betriebsrats aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, rechtzeitig darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden.

Im Falle einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche von den in Frage stehenden Umständen oder Entscheidungen unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten.“

4. Unter Punkt 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Unter diesen Sachverständigen können Vertreter anerkannter Gewerkschaftsorganisationen auf Unionsebene sein. Auf Antrag des Europäischen Betriebsrats haben diese Sachverständigen das Recht, in beratender Funktion an Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung teilzunehmen. Die zentrale Leitung wird hiervon im Voraus in Kenntnis gesetzt.“
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen Unterabsatz 3 und Unterabsatz 4 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats umfassen angemessene Kosten für Rechtsberatung, -vertretung und -verfahren. Die zentrale Leitung ist im Voraus über diese Kosten zu informieren.“
 - b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegen.“